

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundespräsident
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

16. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden genannten Verordnungsentwürfen. Die Verordnungen betreffen insbesondere Konkretisierungen der Finanzierung von Hochschulen durch den Bund (Bundesbeiträge an die Hochschulen und Bundesbeiträge an Hochschulbauten und deren Nutzung) und sind damit für die Träger von Hochschulen von zentraler Bedeutung.

1. Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG)

Aufgrund der gestaffelten Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) wird die Ausrichtung der Bundesbeiträge ab 2017, mit Beginn der BFI-Periode 2017–2020 (Budgetrahmen des Bundes zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2017–2020), erstmals nach den Ausführungsbestimmungen der V-HFKG erfolgen. Wir begrüssen die grundsätzliche Absicht, einheitliche Finanzierungsgrundsätze anzuwenden, dabei aber auch die unterschiedlichen Profile der Hochschulen zu berücksichtigen und damit die Finanzierung so einheitlich wie möglich und so unterschiedlich wie nötig auszugestalten.

1.1 Verteilungsmodelle

Vorgelegt werden zwei Varianten von Verteilungsmodellen, gemäss denen die Bundesgelder aufgeteilt werden sollen. Der wichtigste Unterschied betrifft die Gewichtung von „Lehre“ und „Forschung“ entsprechend der unterschiedlichen Ausrichtung der Hochschultypen:

Variante 1:	Universitäten:	70% Lehre – 30% Forschung
	Fachhochschulen:	85% Lehre – 15% Forschung
Variante 2:	Universitäten:	80% Lehre – 20% Forschung
	Fachhochschulen:	90% Lehre – 10% Forschung

Bei den Universitäten, den stärker forschungsorientierten Hochschulinstitutionen, wird in beiden Varianten die Forschung im Gegensatz zu den praxisorientierteren Fachhochschulen doppelt gewichtet. Da es sich bei den Verteilungsmodellen um Verteilschlüssel handelt und nicht um

Vorgaben, wie die Bundesgelder von den Hochschulen anteilmässig einzusetzen sind, unterstützen wir im Einklang mit den Regierungen des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS und SO) die Variante 1. Mit der stärkeren Gewichtung der Forschung erhoffen wir uns in erster Linie, dass der Anreiz für die Hochschulen verstärkt wird, neben der (grundsätzlich stärker gewichteten) Lehre im Bereich der Forschung kompetitiver zu werden. Die aktuellen Anteile der Forschungsaufwendungen der Hochschulen zeigen zudem, dass bei beiden Hochschultypen die realen Anteile heute deutlich über denen der Gewichtung in Variante 1 des Verteilungsmodells liegen (vgl. S. 25 des erläuternden Berichts). Variante 1 kommt daher den realen Gegebenheiten im Bereich der Forschung näher.

Da die Berechnungen der Verteilungsmodelle auf dem Vergleich von Kriterien der Hochschulen gleichen Typs basieren, ist aber nicht auszuschliessen, dass sich der Anreiz in der Umsetzung übertrieben respektive in eine ungewünschte Richtung auswirken könnte. Dies gilt es im Auge zu behalten, und allenfalls müsste das System später angepasst werden.

1.2 Kriterien

Grundsätzlich scheint uns, dass bei der Auswahl der Kriterien für die Berechnungen der Verteilungsmodelle ein guter Kompromiss zwischen Aussagekraft der Kriterien und vernünftigem Aufwand für deren Erhebung gelungen ist.

Ein paar Kommentare möchten wir dennoch anbringen. Wir können gut nachvollziehen, dass in der Umsetzung von Art. 51 HFKG die durchschnittliche Studiendauer und die Betreuungsverhältnisse schwierig zu erfassen und zu interpretieren sind. Wir hätten uns aber eine stärkere Gewichtung der Abschlüsse gewünscht. Mit der Anzahl der Studierenden ist sicherlich das zentrale Kriterium für die Lehre erfasst, unseres Erachtens fehlen aber im Bereich Lehre Anreize für eine effiziente Ausbildung, wie sie mit dem Einbezug der durchschnittlichen Studiendauer und dem Betreuungsverhältnis beabsichtigt waren und im Rahmen der Gewichtung der Abschlüsse nur teilweise einfließen.

Dass die Studierenden von den Hochschultypen nicht einheitlich gezählt werden (Studierende als Personen vs. eingeschriebene ECTS), können wir historisch nachvollziehen, werten es aber dennoch als verpasste Chance.

Den Einbezug fachbereichsspezifischer Eigenheiten wie den Einbezug der Masterstudierenden bei den Musikhochschulen unterstützen wir ausdrücklich, weil ansonsten für Fachhochschulen mit einer Musikhochschule ein Nachteil erwachsen würde, denn der Master stellt den Regelabschluss an Musikhochschulen dar.

1.3 Profilschärfung

Wie bereits oben erwähnt, erachten wir die Profilschärfung der Hochschultypen als wichtige Entwicklungsaufgabe im Hochschulbereich. Eine Angleichung der Typen ist sowohl bildungssystematisch als auch bildungspolitisch nicht gewollt.

Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Forschungsfokussierung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Regelabschlüsse (Universitäten: Master und Dokorate, Fachhochschulen: Bachelor, mit Ausnahme der Fachrichtung Musik) bei den Verteilungsmodellen finden wir deshalb konsequent und richtig.

Wie sich die Verteilungsmodelle auf die Profile der Hochschultypen auswirken und welche Anreize sich durchsetzen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen. Neben den gesetzten Rahmenbedingungen sind auch die Entwicklungen im Bereich der Forschungsförderung massgebend für die Profilbildung. Dort zeigt sich, dass die Trennung von Grundlagenforschung gegenüber praxisorientierter Forschung nicht so einfach vollzogen werden kann und damit für die Hochschulen unterschiedliche Anreize bestehen (vgl. die Förderung von „anwendungsorientierter Grundlagenforschung“ durch den Schweizerischen Nationalfonds). Wir sind daher der Auffassung, dass die Profilfrage auch in den kommenden Jahren auf der Agenda der hochschulpolitischen Gremien bleiben muss.

2. Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Dieser Verordnung stimmen wir vollständig zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber